

# RS Vwgh 1990/5/29 89/04/0235

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1990

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §29;

GewO 1973 §360 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/04/0350 E 23. Mai 1989 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Behörde hat in einem Verfahren nach § 360 Abs 1 GewO die Rechtmäßigkeit der im vorausgegangenem Strafverfahren rechtskräftig getroffene Feststellung einer gesetzwidrigen Gewerbeausübung nicht zu prüfen. Sie hat jedoch zu beurteilen, ob etwa noch vor Erlassung eines Bescheides gem § 360 Abs 1 GewO der der Rechtsordnung entsprechende Zustand hergestellt wurde, wie dies etwa auch durch eine die im Strafverfahren inkriminierten Tathandlungen erfassende in der Zwischenzeit erfolgte Gewerbeanmeldung erfolgen kann. Bei einer derartigen Beurteilung ist auf die Bestimmung des § 29 GewO Bedacht zu nehmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040235.X02

## Im RIS seit

29.05.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)